

Richtlinie der Stadt Idar-Oberstein
für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem
Verfügungsfonds Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße

Vorbemerkungen

Im Jahr 2019 wurde die Stadt Idar-Oberstein mit dem Stadtquartier Wasenstraße in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt – Investitionen im Quartier" aufgenommen.

Mit Hilfe des Förderprogramms unterstützen Bund und Land die Aufwertung von städtebaulich und wirtschaftlich benachteiligten bzw. strukturschwächeren Ortsteilen. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse in den Quartieren. Im Vordergrund stehen städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, die Infrastruktur, den öffentlichen Raum und die Qualität des Wohnens. Es ist vorrangiges Ziel, in den betreffenden Quartieren den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung kleinteiliger Maßnahmen, durch die zielgerichtete Effekte im Fördergebiet erreicht werden.

§ 1 Ziele des Verfügungsfonds

Die Maßnahmen sollen sich grundsätzlich an den Zielen und Handlungsansätzen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts orientieren. Dabei sind insbesondere folgende übergeordnete Ziele maßgeblich:

- Aktivierung privaten Engagements für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets sowie die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure
- Stärkung von Vereinen, Institutionen und der Selbstorganisation von Bewohnern und Bewohnerinnen
- flexible Umsetzung „eigener“ und öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen
- Verstetigung umgesetzter Projekte und Beteiligungsprozesse
- Förderung der Zusammenarbeit und Aufbau sozialer Netze
- Förderung von ehrenamtlichem Engagement
- Förderung der sozialen und kulturellen Stadtteilentwicklung
- Förderung von Umwelt- und Naturschutz
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein und Identifikation mit dem Fördergebiet
- Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur
- Aufwertung des Wohnumfeldes

§ 2 Voraussetzungen

- Die Maßnahme muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme haben
- Die Maßnahme muss am bestehenden Bedarf orientiert sein
- Die Maßnahme muss ein zeitnahes und sichtbares/ erlebbares Ergebnis zur Folge haben

- Die Maßnahme wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf ihr Entwicklungspotential
- Die Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse

§ 3 Zuwendungszweck – Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe sollte überwiegend aus dem Fördergebiet kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Kindergärten, Kirchengemeinde etc.). Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

§ 4 Förderkriterien

Förderfähig sind Maßnahmen, die sich an den Zielen unter § 1 orientieren und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Gebiet „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ausgaben können nur an den im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungsempfänger erstattet werden. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Idar-Oberstein sind
- fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind (keine institutionelle Förderung)
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)

Die Entscheidung über eine Förderung trifft das Vergabegremium der „Sozialen Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“ (siehe § 9) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht der Maßnahme zugeordnet werden können
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten
 - Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten
- Maßnahmen der Bestandssicherung

Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der VV- StBauE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Bei jeder Maßnahme, welche aus Mittel des Verfügungsfonds unterstützt wird, ist bei der Umsetzung und damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit auf die finanzielle Unterstützung des Städtebauförderprogramms Soziale Stadt zu verweisen. Die Verwendung von Logos und Veröffentlichungen durch den Maßnahmenträger sind vorab mit Projektleitung und Quartiersmanagement der „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“ abzustimmen.

§ 6 Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist das Stadtbauamt/ 60-61 Stadtplanung der Stadt Idar-Oberstein. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 7 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Idar-Oberstein zu Händen des Quartiersmanagements (Anschrift: Quartiersbüro, Amtsstraße 7, 55743 Idar-Oberstein) über das dafür vorgesehene Antragsformular (erhältlich im Stadtbauamt, beim Quartiersmanagement oder auf der städtischen Homepage www.idar-oberstein.de bzw. www.sozialestadt.io) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme
- Name, Kontaktdaten des Antragstellers und der Ansprechperson
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“
- Zuordnung der Maßnahme zu den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts
- Zeitraum der Umsetzung
- detaillierte Kostenaufstellung
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme
- bei Beantragung von Honoraren: Qualifikationsnachweis für das eingesetzte Personal
- Bankverbindung

Die Vorabprüfung übernimmt das Quartiersmanagement. Die Entscheidung über die Förderung der vorliegenden Anträge wird durch das Vergabegremium getroffen.

§ 8 Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P)
- Richtlinie der Stadt Idar-Oberstein für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

§ 9 Vergabegremium

Als Vergabegremium werden Delegierte der Stadtverwaltung und des Runden Tisches „Stadtquartier Wasenstraße“ des Projekts „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“ bestimmt. Das Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- Drei Delegierte des Runden Tisches „Stadtquartier Wasenstraße“
- Ein Vertreter des Stadtjugendamts Idar-Oberstein
- Ein Vertreter des Stadtbauamts, Abteilung Stadtplanung
- Quartiersmanagement (nur koordinierend ohne Stimmrecht)

Die Benennung der Delegierten des Runden Tisches „Stadtquartier Wasenstraße“ im Vergabegremium erfolgt durch Beschluss des Runden Tisches mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr. Es können auch Vertreter der Delegierten beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vergabegremiums kommen auf Einladung des Quartiersmanagements zusammen. Die Sitzungen sollen vier bis sechsmal im Jahr stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei kurzfristigen Anträgen, die zeitnah beschlossen werden müssen, ist ein Umlaufbeschluss per E-Mail möglich. Antragsteller sind nicht stimmberechtigt.

§ 10 Bewilligung

Das Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) des Projekts „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“.

Grundsätzlich können zu den Sitzungen des Vergabegremiums weitere beratende Mitglieder eingeladen werden. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Vergabegremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt.

Die förderrechtlich gültigen Anträge werden in der Sitzung des Vergabegremiums diskutiert. Sollte die insgesamt beantragte Fördersumme die Finanzmittel bzw. Restmittel des Verfügungsfonds übersteigen, werden die Anträge in eine Rangfolge gebracht und entsprechend der Stimmenmehrheit vergeben. Die Bewilligung kann durch das Vergabegremium mit Auflagen an die einzelnen Maßnahmen verbunden werden.

Die letztgültige Zusage zur Förderung erfolgt in schriftlicher Form durch die Stadt Idar-Oberstein an den Antragsteller. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Änderungen zum geplanten Maßnahmenverlauf sind dem Vergabegremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

- Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine Projektförderung.
- Die Förderung kann als Anteilsfinanzierung oder Vollfinanzierung erfolgen. Die Förderquote wird angemessen und nach Einzelfall festgelegt.
- Die Förderung erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

- Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden.

§ 12 Auftragsvergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Maßnahmendokumentation max. 3 Seiten
- Fotos der Maßnahme (digital) zur weiteren Verwendung, Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen des Programms „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/ Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben sowie Belegliste
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen soweit durch das Vergaberecht benötigt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Maßnahmenende vorgenommen werden. Die Dokumentation und Fotos sollen zeitnah Projektleitung und Quartiersmanagement zur Verfügung gestellt werden, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmenende.

§ 13 Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der AfA-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung/ Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

§ 14 Auszahlung


Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung der Maßnahme, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Prüfung. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung der Maßnahme durch die Stadtverwaltung Idar-Oberstein erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden. Die Überschreitung der der Maßnahmenförderung zugrunde liegenden Kostenkalkulation begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf eine höhere Förderung. Eine Unterschreitung der veranschlagten Kosten begründet hingegen eine anteilige Ermäßigung des Kostenerstattungsbetrages.

§ 15 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat am 16.12.2020 die Richtlinie für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds der „Sozialen Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“ beschlossen.

Die Vergaberichtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Idar-Oberstein in Kraft.

Idar-Oberstein, den 18.12.2020



Frank Frühauf
Oberbürgermeister